

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 1. März 2001

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0084/97 - 3.3.7

Anmeldenummer: 91200181.5

Veröffentlichungsnummer: 0442557

IPC: B01D 71/38

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Mehrschichtige Membran und Verfahren zu ihrer Herstellung

Patentinhaber:

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft

Einsprechender:

Deutsche Carbone AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 102(1), 113(2)

Schlagwort:

"Widerruf auf Antrag des Patentinhabers"

"Erklärung, das Patent werde zurückgenommen"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84, T 0186/84, T 0237/86, T 0459/88, T 0480/93

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0084/97 - 3.3.7

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.7
vom 1. März 2001

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Deutsche Carbone AG
Talstraße 112
D-60437 Frankfurt (DE)

Vertreter:

Dost, Wolfgang, Dr.rer.nat., Dipl.-Chem.
Patent- und Rechtsanwälte
Bardehle, Pagenberg, Dost, Altenburg
Geissler & Partner
Postfach 86 06 20
D-81633 München (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 73 - 77
D-60325 Frankfurt am Main (DE)

Vertreter:

-

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 442 557 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 4. November 1996.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. E. Teschemacher
Mitglieder: G. Santavicca
R. J. Young

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit Zwischenentscheidung vom 4. November 1996 festgestellt, daß das europäische Patent Nr. 0 442 557 in geänderter Fassung den Erfordernissen des Übereinkommens genüge.
- II. Gegen diese Entscheidung erhob die Einsprechende am 14. Januar 1997 Beschwerde und bezahlte gleichzeitig die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung wurde am 14. März 1997 eingereicht.
- III. Im Hinblick auf die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung durch die Kammer erklärte die Patentinhaberin mit Eingabe vom 15. August 2000, daß sie an der Verteidigung des Patents nicht mehr interessiert sei. In Erwiderung auf einen Bescheid der Kammer, in dem unter anderem festgestellt wurde, daß auch nach der Erklärung in der Eingabe vom 15. August 2000 eine Entscheidung in der Sache zu treffen sei, erklärte die Patentinhaberin mit Eingabe vom 13. Februar 2001, daß sie das europäische Patent zurücknehme.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Ein Verzicht auf das europäische Patent ist im Verfahren vor dem EPA nicht vorgesehen. Das europäische Patent unterliegt mit dem Wirksamwerden des Erteilungsbeschlusses den Vorschriften der Staaten für die es erteilt ist, soweit im EPÜ nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist (Artikel 2 (2), 64 (1) EPÜ). Ein

wirksamer Verzicht auf das europäische Patent kann daher nur gegenüber den zuständigen Behörden des jeweiligen Vertragsstaats erklärt werden (T 237/86, ABl. EPA 1988, 261, Gründe Nr. 3 unter Hinweis auf T 73/84, ABl. EPA 1985, 241, Gründe Nr. 4).

3. Nach Artikel 113 (2) EPÜ kann das europäische Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden, der der Patentinhaber zustimmt. Daher ist nach ständiger Praxis das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen, wenn der Patentinhaber der Aufrechterhaltung in der erteilten Fassung nicht mehr zustimmt und keine andere Fassung vorlegt, in der das Patent aufrechterhalten werden soll (Rechtsauskunft 11/82, ABl. EPA 1982, 57; zustimmend T 73/84, a.a.O., Gründe Nr. 3). In gleicher Weise wird der Antrag des Patentinhabers auf den Widerruf des Patents behandelt, da auch diese Erklärung für das EPA nach Artikel 113 (2) EPÜ bindend bedeutet, daß der Patentinhaber der Aufrechterhaltung des Patents nicht zustimmt (Rechtsauskunft 11/82, a.a.O.; zustimmend T 186/84, ABl. EPA 1986, 79, Gründe Nr. 4).

3. Im vorliegenden Fall hat der Patentinhaberin allerdings keine der in der Rechtsauskunft 11/82 ausdrücklich genannten Erklärungen abgegeben. Die Rechtsprechung hat aber alle im Beschwerdeverfahren abgegebenen Erklärungen, die zweifelsfrei bedeuten, daß der Patentinhaber mit dem Widerruf einverstanden ist, als gleichbedeutend mit einem ausdrücklichen Antrag auf Widerruf angesehen. Hierzu gehört insbesondere die Erklärung, der Patentinhaber verzichte auf das Patent (T 237/86, a.a.O., Gründe Nr. 4), aber auch die Erklärung, das Patent werde zurückgezogen, wie sie im vorliegenden Fall abgegeben wurde (T 480/93, vom 28. Juli 1995, nicht im ABl. EPA veröffentlicht; weitere

einschlägige Rechtsprechung bei *Singer/Stauder*,
2. Aufl. 2000, Art. 102 EPÜ, Rdn. 26, insbes. T 459/88,
ABl. EPA 1990, 425, Gründe Nr. 5). Daher ist das Patent
zu widerrufen, ohne daß die Begründetheit der Beschwerde
zu prüfen ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

C. Eickhoff

R. Teschemacher